

Zum Umgang mit Efeu in der Baumkontrolle aus rechtlicher und fachlicher Sicht

Dealing with ivy from a legal and technical point of view

von Rainer Hilsberg und Andreas Detter

Zusammenfassung

Die Regelkontrolle erfolgt als Sichtkontrolle vom Boden aus und muss den Baum vollständig umfassen. Efeubewuchs ist deshalb beiseitezuschieben. Ist dies nicht möglich, ist der Bewuchs jedenfalls bei Bäumen an exponierten Standorten zu beseitigen, insbesondere bei Feststellung gefahrerhöhender Faktoren. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Zumindest bei der Durchführung von Kontrollen an großen Baumbeständen (z. B. im Fall von Gebietskörperschaften) kann Efeu aus Zumutbarkeitsgründen dann belassen werden, wenn außerhalb von exponierten Bereichen keine Auffälligkeiten am Baum oder in seinem unmittelbaren Umfeld festgestellt werden, die auf eine maßgebliche Schädigung hindeuten.

Summary

Regular tree inspection is carried out as a visual inspection from the ground and must completely evaluate the tree. Ivy growth is therefore to be pushed aside. If this is not possible, extraneous vegetation on trees at exposed locations must be removed, in particular if risk-increasing factors are identified. The regulations on the protection of wildlife must be observed. At least when carrying out inspections on large tree populations (e.g. in the case of municipalities), ivy can be left for reasons of appropriateness outside exposed areas if there are no abnormalities on the tree or in its immediate vicinity that would indicate significant defects.

1 Einleitung

Efeu an Bäumen erschwert die Baumkontrolle und macht unter Umständen eine abschließende Beurteilung der Stand- und Bruchsicherheit des Baumes unmöglich. Deshalb stellt sich immer wieder die Frage, ob Efeu bei der Baumkontrolle entfernt werden muss.

2 Efeu aus rechtlicher Sicht

2.1 Allgemeines zur Durchführung der Kontrollen

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind Baumkontrollen grundsätzlich nur an Stellen durchzuführen, an denen auch ein Verkehr stattfindet. Dies betrifft

vor allem Bäume an Straßen, in öffentlichen Grünanlagen, auf Spiel- und Sportplätzen sowie Friedhöfen, an Kindergärten und Schulen und in Wohnanlagen. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen richten sich generell nach den im Einzelfall vorhersehbaren Schäden und danach, welche Vorkehrungen aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten zur Vermeidung eben dieser Schäden geboten sind. Bei der Verkehrssicherungspflicht handelt es sich um keine Aufgabe, die nach „mathematischen Grundsätzen“ berechenbar und handhabbar ist. Es ist vielmehr eine wertende Betrachtung und Einschätzung anhand der nachfolgenden Abwägungskriterien erforderlich.

Zu berücksichtigen sind insbesondere¹:

(1) Zustand des Baumes: Alter, Baumart, Vorschädigungen, Vitalität

(2) Standort des Baumes: z. B. an einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Parkplatz, in einem öffentlichem Park², auf einem Friedhof, in der freien Landschaft oder mitten im Waldbestand, an privaten Waldwegen, gibt es besondere Nutzungen im angrenzenden Umfeld, die Besucher anlocken, wie Trimm-Dich-Pfad, Spielplatz, Erholungseinrichtungen wie Bade- oder Liegeplätze?

(3) Art des Verkehrs (Verkehrsbedeutung und Verkehrshäufigkeit bei öffentlichen Straßen i. S. d. Straßenrechts): Dabei kommt es auch auf die Zweckbestimmung der jeweiligen Verkehrsfläche an, d. h. findet PKW-Verkehr, Rad- oder Fußgängerverkehr statt oder werden damit nur landwirtschaftliche Flächen erschlossen? Handelt es sich um zentrale und stark frequentierte oder um eher abgelegene und nur selten genutzte Wege in einer Parkanlage?

(4) Berechtigte Sicherungserwartungen des jeweiligen Benutzers (sog. Verkehrserwartung): Sie ist herabgesetzt gegenüber Gefahren, die jedem vor Augen stehen müssen und vor denen man sich deshalb durch die zu verlangende eigene Vorsicht ohne Weiteres selbst schützen kann³, d. h. mit welchen Gefahren muss der Benutzer rechnen? Ist die Gefahrenstelle bzw. Gefahrenlage für ihn erkennbar? Handelt es sich um einen naturbelassenen Steig im Gebirge oder um einen Promenadenweg für den Sonntagsspaziergang im Stadtpark?

(5) Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen: Wie groß ist der zur Vermeidung oder Abwendung der Gefahr gebotene objektiv zumutbare Aufwand⁴? Es müssen nicht alle tatsächlich möglichen Maßnahmen ergriffen werden, sondern nur solche, die dem Verpflichteten nach Nutzen und Kosten zumutbar sind. Der Nutzen richtet sich dabei nach der Höhe des Schadens und dem Grad seiner Eintrittswahrscheinlichkeit. Sicherungsmaßnahmen sind umso eher zumutbar, je größer die Gefahr und die Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung sind.⁵ Allgemeine Finanzknappheit befreit dagegen nicht von den erforderlichen Maßnahmen.⁶

(6) Status des Verkehrssicherungspflichtigen: Nach der Rechtsprechung⁷ sind die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht bei einer Behörde grundsätzlich höher als bei einer Privatperson. Dies gilt zu-

mindest für Privatgrundstücke, die nicht mit Waldbäumen bestockt und als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes einzuordnen sind.

Eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, ist nicht erreichbar. Welchen Umfang Baumkontrollen haben müssen und welche Maßnahmen zur Verkehrssicherung notwendig sind, hängt letztlich vom konkreten Einzelfall ab.

2.2 Umfang der Regelkontrolle

Die Regelkontrolle erfolgt in der Form einer Sichtkontrolle.⁸ Dabei handelt es sich um eine äußere Besichtigung, die der Gesundheits- und Zustandsprüfung des Baumes dient.

Die Sichtkontrolle erfolgt grundsätzlich vom Boden aus. Jeder Baum ist einzeln von allen Seiten zu betrachten. Dabei ist auf Krone, Stamm, Stammfuß/Wurzelanlauf, Wurzelbereich und das Baumumfeld zu achten.⁹

- 1) Vgl. BGH NJW 2004, 3328; BRELOER, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 6. Auflage 2003, S. 12; bzgl. Wald s. a. ENDRES, BWaldG (2014), § 14 RdNr. 45; Richtlinie für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen 2010 (Baumkontrollrichtlinien (2010)), Ziff. 5.2
- 2) Vgl. hierzu HILSBURG, Verkehrssicherungspflicht: Freie Landschaft in der Stadt und im Park? in WF 4/2016, 161; HILSBURG, Sicherheit im Park in Baumzeitung 6/2015, 46
- 3) BGH NJW 1985, 1076
- 4) Vgl. die Leitentscheidung des BGH NJW 1965, 815
- 5) LG Bonn, Ur. v. 25.08.2016, 13 O 91/16, BeckRS 2017, 131316 i.V.m. OLG Köln, Beschl. v. 12.01.2017, 19 U 125/16, BeckRS 2017, 131316; s. a. OLG Düsseldorf, Ur. v. 10.05.2016, 1-21 U 201/15, BeckRS 2016, 127106; OLG Hamm, Ur. v. 23.12.2004, 27 U 215/00, NJW-RR 2005, 675; ferner OLG Hamm VersR 1994, 357 mit Anm. BRELOER; BRELOER, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 6. Auflage 2003, S. 34 ff.
- 6) Vgl. OLG Frankfurt AgrarR 2000, 107; im Ergebnis zu streng OLG Köln NuR 1992, 47 mit Anm. BRELOER; BRELOER, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 6. Auflage 2003, S. 36
- 7) OLG Köln VersR 1993, 850; LG Krefeld NJW-RR 1990, 668; AG Bremen, Ur. v. 20.04.2007, 7 C 1/2007, juris; OLG Düsseldorf, Ur. v. 23.07.2013, 1-9 U 38/13, juris; OLG Brandenburg, Ur. v. 22.10.2015, 5 U 104/13, juris
- 8) BGH VersR 1990, 1148, mit Bezug auf die ständige Rechtsprechung; OLG Düsseldorf VersR 1983, 61; OLG Köln VersR 1993, 989; vgl. auch Baumkontrollrichtlinien (2010), Ziff. 5.3.2.1; nach den Baumkontrollrichtlinien a. a. O. sind bei der Sichtkontrolle „erforderlichenfalls“ bereits einfache Werkzeuge zu verwenden, z. B. „Schonhammer, Splintmesser, Sondierstab“
- 9) So auch Baumkontrollrichtlinien (2010), Ziff. 5.3.2.1

2.2.1 Kontrolle hoher Bäume

Allerdings hat das OLG Brandenburg¹⁰ zur Kontrolle sehr hoher Bäume die Ansicht vertreten, dass eine Sichtprüfung nur dann sinnvoll sei, wenn sie so ausgeführt werde, dass der Baum auch tatsächlich in seinen Einzelheiten in Augenschein genommen werden könne. Wenn dies vom Boden aus nicht möglich sei, müssten Hilfsmittel eingesetzt werden, um auch das Astwerk der Krone in Augenschein zu nehmen. Die Beschränkung auf die Notwendigkeit einer Kontrolle vom Boden aus würde nach dem OLG sonst zu dem absurden Ergebnis führen, dass das Unterlassen der Kontrolle unbeachtlich wäre, wenn vom Boden aus ohnehin keine Feststellungen getroffen werden könnten. In derartigen Fällen sei es deshalb notwendig, Hilfsmittel, wie etwa Hubwagen¹¹, bei den Kontrollen einzusetzen.¹² Dies müsse insbesondere gelten, wenn es Anhaltspunkte dafür gebe, dass der Baum schadhafte sein könnte.

In der Literatur¹³ ist dieses Urteil auf Kritik gestoßen. Der Einsatz eines Hubwagens, der nicht zur Regelkontrolle gehöre, könne nicht gefordert werden, wenn äußerlich an dem betreffenden Baum keine verdächtigen Umstände vom Boden aus erkennbar seien. Dies sei wirtschaftlich nicht zumutbar. Im vorliegenden Fall seien – anders als vom OLG angenommen – keine Anhaltspunkte für eine Schadhafte des Baumes vorhanden gewesen.

In einer weiteren Entscheidung¹⁴ führt das OLG Brandenburg einschränkend aus, dass bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der Straßenbäume die Kontrolle vom Boden aus genüge, aber jedenfalls solche Bäume, die aufgrund ihrer besonderen Situation (Standort, Alter usw.) ein besonderes Gefährdungspotenzial darstellten und deren Kronen ausnahmsweise so dicht seien, dass

von unten kein Blick auf die höhergelegenen Äste geworfen werden könne, mittels eines Hubwagens zu untersuchen seien.

In einer dritten Entscheidung¹⁵ weist das OLG Brandenburg darauf hin, dass, wie es bereits in seinem vorgenannten Urteil vom 17.07.2001 klargestellt habe, sein erstgenanntes Urteil vom 07.03.2000 nicht so zu verstehen sei, dass die Sichtprüfung regelmäßig unter Zuhilfenahme einer Hebebühne erfolgen müsse. Eine Prüfung vom Boden aus, wenn sie in ordnungsgemäßer Weise erfolge, sei in aller Regel ausreichend, um auch die Kronen höherer Bäume hinreichend in Augenschein nehmen zu können. Nur unter besonderen Umständen, die sich etwa aus einer überaus dichten Belaubung oder ungünstigen örtlichen Gegebenheiten (etwa wenn ein Herumgehen um den Baum nicht möglich sein sollte, um ihn aus verschiedenen Perspektiven zu besehen) ergeben könnten, könne im Einzelfall die Sichtprüfung vom Boden aus unzureichend sein.

Das OLG Frankfurt¹⁶ geht davon aus, dass allein aus der Höhe (einer Platane mit 15 Meter) beim Fehlen jeglicher Anhaltspunkte für eine etwaige Schadhafte noch nicht die Verpflichtung folge, die Inaugenscheinnahme mittels eines Hubwagens vorzunehmen.

Anmerkung:

Die Sichtkontrolle bei Efeubewuchs ist mit der Kontrolle sehr hoher Bäume vergleichbar. Auch hier besteht das Problem, dass ein Baum im Einzelfall aufgrund dichten Efeubewuchses nicht in allen seinen Einzelheiten in Augenschein genommen werden kann. Deshalb liegt es nahe, hier eine Abwägung analog zu der bei sehr hohen Bäumen vorzunehmen. Namentlich mit BRELOER und OLG Frankfurt spricht aus Gründen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit viel dafür, dass allein aus dem Vorhandensein von Efeubewuchs beim Fehlen jeglicher Anhaltspunkte für eine etwaige Schadhafte noch nicht die regelmäßige Verpflichtung zu Maßnahmen folgt, die über die Sichtkontrolle hinausgehen. Das OLG Brandenburg hatte diesen Aspekt in dem erstgenannten Urteil vom 07.03.2000 noch aufgeführt, in den oben zitierten nachfolgenden Urteilen jedoch nicht mehr. Insoweit dürfte aber eine pauschale Übertragung seiner Grundsätze zu hohen Bäumen auf Efeu die Anforderungen an die Verkehrs-

10) OLG Brandenburg, MDR 2000, 833 bzgl. einer über 20 m hohen Linde

11) Zu den besonderen Problemen bei Verwendung der Seilklettertechnik bei Efeubewuchs vgl. MARTENSEN, Risikofaktor Efeu, in Baumzeitung 1/2012, 16

12) Das OLG Brandenburg verweist auf OLG Koblenz NJW-RR 1986, 1086.

13) BRELOER, Sichtkontrolle mit dem Hubwagen?, Stadt + Grün 12/2000, 865 m. w. N. zur Rechtsprechung

14) OLG Brandenburg, MDR 2002, 93

15) OLG Brandenburg, MDR 2002, 1067

16) OLG Frankfurt, Urt. v. 27.06.2007, 1 U 30/07, juris

sicherungspflicht überspannen, da dies eine generelle Pflicht zur Beseitigung des Efeus nach sich ziehen würde.

2.2.2 Zur Kontrolle des Stammfußbereiches

Andere Urteile beschäftigten sich mit Sichtbehinderungen bei der Kontrolle des Stammfußbereiches. Gemäß der Leitentscheidung des BGH¹⁷ aus dem Jahr 1965 müssen die Straßenwärter angewiesen werden, bei ihren wiederkehrenden Untersuchungen, deren Zahl zweckmäßig festgelegt werde, jedenfalls hin und wieder den Stammfuß bis zum Erdboden zu besichtigen und dazu erforderlichenfalls Straßenkehricht, Unkraut, Gras und ähnliche Sichtbehinderungen zurückzudrängen oder zu entfernen. Das sei kein unzumutbares Verlangen, weil nach der Dienstanweisung für Straßenwärter Böschungen rechtzeitig zu mähen und vor dem Samenflug von Unkraut zu säubern seien.

Nach dem OLG Dresden¹⁸ muss sich die visuelle Kontrolle zwar auf den gesamten oberirdisch sichtbaren Baum, mithin vom Stammfuß bis zur Krone, erstrecken. Der Kontrolleur sei im Rahmen der Regelkontrolle aus Zumutbarkeitsgesichtspunkten aber regelmäßig nicht gehalten, bei jeder Kontrolle Sichtbehinderungen im Stammfußbereich zu entfernen. Dies könne jedenfalls von Gebietskörperschaften, welche eine Vielzahl von Bäumen zu kontrollieren haben, in Bezug auf Straßebäume, die meist in ungepflegten „urwüchsigen“ Grünflächen stehen, allenfalls in größeren Abständen oder bei konkretem Anlass gefordert werden. Dies sei letztlich auch die Ansicht des BGH.¹⁹ Lediglich dann, wenn der Kontrolleur bei der Regelkontrolle gefahrerhöhende Faktoren feststelle, habe er den Stammfuß freizulegen, eine eingehende Untersuchung durch Fachleute zu veranlassen und ggf. entsprechend deren Handlungsempfehlung zu reagieren. In diesem Fall ging es darum, ob bei einer Beseitigung von Sichtbehinderungen (Moos und Gras) am Stammfuß einer 90-jährigen Rosskastanie Fruchtkörper des Brandkrustenpilzes erkennbar gewesen wären. Der umgestürzte Baum stand in einer Anliegersackgasse mit geringer Verkehrsbedeutung. Nach dem OLG musste der Kontrolleur bei der Regelkontrolle weder Gras noch Moos vom Stammfuß entfernen, da hier keine weiteren Anzeichen darauf hingedeutet hätten, dass der Baum vorgeschädigt gewesen sei.

Auch nach einer Entscheidung des OLG Hamm²⁰ besteht in der Regel keine Verpflichtung des Straßenbaulastträgers – wegen der großen Anzahl straßen naher Bäume – bei der äußeren Zustandsprüfung eines Baumes das Laub zum Zweck einer näheren Wurzeluntersuchung zu beseitigen. Gesund erscheinende Bäume müssten insbesondere nicht auf eine verborgene Erkrankung von Wurzelfäule untersucht werden.

Nach der Ansicht des LG Koblenz²¹ ist im Rahmen der gebotenen Baumkontrolle von Waldbäumen, die im Falle des Umkippen den Verkehr auf der Straße gefährden könnten, neben der regelmäßigen Sichtkontrolle immer wieder einmal der Stammfuß im Hinblick auf die Standsicherheit des Baumes zu untersuchen und es seien dabei ggf. Moos, abgestorbene Rinde und Gras zu entfernen.

2.2.3 Zwischenergebnis

Grundsätzlich können nach der vorstehend zitierten überwiegenden Rechtsprechung über die Sichtkontrolle hinausgehende Maßnahmen nur gefordert werden, wenn zusätzlich weitere Anhaltspunkte für eine Schadhaftheit des Baumes vorhanden sind. Sichtbehinderungen am Stammfuß (namentlich Straßenkehricht, Unkraut, Gras, Moos, Laub, abgestorbene Rinde) sind daher nur in größeren Abständen („hin und wieder“) oder bei konkretem Anlass, d. h. wenn gefahrerhöhende Faktoren festgestellt werden, zu entfernen.

2.3 Efeu

2.3.1 Rechtsprechung

Nach dem LG Heidelberg²² umfasst die Verkehrssicherungspflicht des Trägers der Straßenbaulast bei der erforderlichen Sichtprüfung eines an die Straße angrenzenden Baumes auf Standfestigkeit nicht nur die

17) BGH NJW 1965, 815

18) OLG Dresden, Urt. v. 06.03.2013, 1 U 987/12, 1 U 0987/12, juris

19) Das OLG verweist auf BGH NJW 1965, 815.

20) OLG Hamm AgrarR 1993, 121

21) LG Koblenz NZV 2008, 526

Prüfung der Krone auf hohen Totholzanteil, sondern auch einen Blick auf den Stamm über dem Wurzelbereich. Blattwerk – hier: Efeu –, das die Sicht auf den Stamm versperrt, müsse dabei zur Seite geschoben werden. Andernfalls gehe die Sichtprüfung ins Leere und wäre sinnlos. Das sei auch zumutbar, denn es gehe nicht darum, dass Efeu entfernt werden müsse. Das bloße Bewegen der Blätter sei in Sekunden und ohne größeren Kraftaufwand zu leisten. Wären die Efeublätter im zu entscheidenden Fall beiseitegeschoben worden, hätten dem Baumkontrolleur nach Auffassung des Gerichtes die abgeplatze Rinde und die typischen dunklen Erhebungen der Fruchtkörper des Brandkrustpilzes auffallen müssen. Dann wäre eine weitergehende Prüfung veranlasst gewesen, wobei bereits beim Dagegentreten mit dem Fuß die Fäulnis bemerkt worden wäre. Der vom Gericht beigezogene Sachverständige hatte im Übrigen ergänzend ausgeführt, dass die Krankheitszeichen bei der Eiche bereits jahrelang vorgelegen hätten. Das LG ließ dahinstehen, ob schon wegen des Totholzanteils in der Krone weitergehende Untersuchungen veranlasst gewesen wären. Der Baum stand im Wald, wurde vom Gericht aber als Straßenbaum eingestuft (Wendefläche mit Halteverbot). Das teilweise entlang des Stammes angehäufte Material (Gartenabfälle?) war für das Gericht anscheinend irrelevant gewesen.

Das AG Aachen²³ entschied, dass aus einem dichten Efeubesatz herausragende, abgestorbene Äste bereits Anlass sein müssen, den Baum eingehend fachmännisch überprüfen zu lassen.

2.3.2 Regelwerke

In den Baumkontrollrichtlinien²⁴ wird zu dieser Thematik auf Folgendes hingewiesen: „Sowohl im Rahmen der Sichtkontrolle als auch bei der Festlegung

22) LG Heidelberg, Urt. v. 03.08.2011, 5 O 39/11, juris

23) AG Aachen, Urt. v. 05.01.2017, 117 C 65/16, BeckRS 2017, 143765

24) Baumkontrollrichtlinien (2010), Ziff. 5.3.2.1

25) Hierauf verweisend TIEDTKE-CREDE, Umgang mit Fremdbewuchs – zwischen Artenschutz und korrekter Baumkontrolle in FLL-Verkehrssicherheitstage 2014, Teil 1: Bäume, S. 75; Leitfaden Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen (Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2013), S. 14

26) BRELOER, Efeu bei der Baumkontrolle in ProBaum 3/2010, 19

und Umsetzung ggf. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen müssen die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes beachtet werden. Dies bedeutet: Beeinträchtigungen von Baum (Naturhaushalt) und Landschaftsbild haben so gering wie möglich (verantwortbar) auszufallen. So sind Sichthindernisse, z. B. Nachbargehölze, Bodendecker oder Kletterpflanzen, nur soweit zu entfernen, wie es die Sichtkontrolle im konkreten Fall unbedingt erfordert (Vermeidungsgebot)²⁵.“

Die ZTV-Baumpfleger 2006 führte in Ziffer 3.7 aus: „Baumfremder Bewuchs sollte nur reduziert bzw. entfernt werden, wenn die Entwicklung und Erhaltung eines Baumes beeinträchtigt werden.“ Die ZTV-Baumpfleger 2017 weist unter Ziffer 0.2.10 nur darauf hin, dass Bewuchs am Baum, z.B. Efeu, Misteln, Waldreben, die Entwicklung des Baumes, seinen Erhalt oder seine Kontrolle auf Verkehrssicherheit beeinträchtigen kann. Ergänzend heißt es in der nachfolgenden Ziffer 0.2.10.1: „Art und Umfang des Umganges mit baumfremdem Bewuchs unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange.“ Nach Ziffer 3.10 ist die Entfernung des Bewuchses baumschonend vorzunehmen. Motorsägen dürfen nicht eingesetzt werden.

2.3.3 Literatur

Wenn es zu Unfällen im Zusammenhang mit Bäumen kommt und ein Gericht über die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu entscheiden hat, ist es regelmäßig mangels eigener baumfachlicher Kenntnisse auf die Aussage von Sachverständigen angewiesen. Es ist dann häufig der Sachverständige, der mit seinen fachlichen Einschätzungen letztendlich über die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen entscheidet. Deshalb kommt hier gerade wegen der kaum vorhandenen Rechtsprechung der baumfachlichen Literatur eine besondere Bedeutung zu.

In der baumfachlichen Literatur²⁶ wird die Ansicht vertreten, dass starker Efeubewuchs die Sichtkontrolle weitgehend unmöglich mache, wenn dieser nicht beiseitegeschoben werden könne. Da auch der Stamm des Baumes zu kontrollieren sei, bleibe in solchen Fällen nur die Entfernung des Efeus für die geforderte Regelkontrolle. Dabei sei im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit der Efeu entfernt werden müsse. Es könne nicht

bei jeder Baumkontrolle eines mit Efeu bewachsenen Baumes die Entfernung des Efeus verlangt werden. Auch hier sei entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht²⁷ eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Jedenfalls bei Straßenbäumen an stark befahrenen Straßen und vor allem an Verkehrsknotenpunkten müsse der Efeubewuchs für die Baumkontrolle entfernt werden. Die Entfernung von Efeu zur genaueren Kontrolle sei mit Sicherheit immer dann erforderlich, wenn ein Baum besonders an exponierten Standorten bereits Vitalitätsmängel, Schäden oder Auffälligkeiten zeige. Ansonsten komme es neben dem Standort auf den dortigen Verkehr, die Verkehrserwartung und die Zumutbarkeit der Maßnahmen an.²⁸ Niemand werde an Waldrändern, die an wenig befahrene Straßen angrenzen, eine Entfernung allen Efeubewuchses zur Baumkontrolle fordern können, wenn keine verdächtigen Umstände zu erkennen seien. An abseits gelegenen Standorten könne zumindest der mit Efeu bewachsene Stamm eines nicht mehr standsicheren Baumes erhalten werden. Die Entfernung von starkem Efeubewuchs gehöre nicht zur Regelkontrolle, sondern zur eingehenden Untersuchung.

Nach einer weiteren Ansicht²⁹ kann geringer Fremdbewuchs bei der Regelkontrolle beiseitegeschoben werden. Stärkerer Efeubewuchs müsse aus sachverständiger Sicht an Standorten wie Straßen und Plätzen mit hoher Sicherheitserwartung des Verkehrs für eine ausagefähige Baumkontrolle zumindest im Bereich der jungen Triebe (Blätter und dünnere Stränge bzw. Triebe) weitgehend entfernt werden. Dies gelte insbesondere, wenn bereits Anhaltspunkte für eine beeinträchtigte Verkehrssicherheit vorlägen (z. B. erheblicher Anteil Totholz in der Krone). Liege der Verdacht einer beeinträchtigten Stand- oder Bruchsicherheit an Bäumen mit starkem Bewuchs vor, so bleibe es nicht aus, dass Triebe und Blätter in stärkerem Maße entfernt werden müssten. Wenn dies nicht möglich sei, könne keine Baumkontrolle durchgeführt werden. Sei nicht einmal die Rinde des Stammes zwischen den Trieben des Efeus zu erkennen, sei das Entfernen der Blätter allein nicht ausreichend.

Des Weiteren wird in der Literatur³⁰ ausgeführt, dass die Regelkontrolle keine endgültige Entscheidung zur Sicherheit zulasse, wenn Bäume völlig von Efeu bedeckt seien. Für solche Situationen werde empfohlen, eine weitere Inaugenscheinnahme festzulegen.

Die Inaugenscheinnahme könne mit Leiter, Hebebühne oder durch Kletterer erfolgen. Im Falle eines zu starken Fremdbewuchses könne eine erneute Kontrolle nach Entfernung des Fremdbewuchses durchgeführt werden. Meist genüge es, Efeu zunächst zu durchtrennen, um es nach dem Austrocknen ganz zu entfernen. Verhindere Efeu bei starkem Bewuchs die Baumkontrolle, solle er in diesen Fällen zunächst abgetrennt und dann zumindest zum Teil entfernt werden.

Schließlich wird in einem Buch zur „Visuellen Baumkontrolle“³¹ darauf hingewiesen, dass baumfremder Bewuchs wie Efeu problematisch sei, wenn die Kontrolle erschwert oder der Baum/die Krone negativ beeinträchtigt werde. Es wird die Empfehlung gegeben: „Möglicherweise entfernen oder einkürzen des Bewuchses.“

Nach einer anderen Auffassung³² muss Efeu nur ausnahmsweise vollständig entfernt werden. So könne aus baumfachlicher Sicht bei einem defektfreien Baum mit wenig Efeubewuchs der Efeu belassen werden. Hier sei eine Sichtkontrolle zunächst weitgehend uneingeschränkt möglich. Habe der Baum keine Vorschäden oder bedenkliche Defektsymptome, werde der Baum auch bei einem weiteren Wachstum des Efeus in der Regel kein Problem darstellen.

Bei einem Baum mit bekannten Vorschäden, der aber noch verkehrssicher sei (z. B. Druckzwiesel, eingefaulte Schnittstelle), solle dagegen verhindert werden, dass der Schadbereich zuwächst bzw. vorhandener Efeubewuchs im Schadbereich (lokal) entfernt werden solle. Auf diese Weise sei gesichert, dass die Schadstelle auch in Zukunft noch ohne größeren Aufwand kontrolliert werden könne.

27) Vgl. oben die unter 2.1 genannten Abwägungskriterien

28) WÄLDCHEN, Baumkontrolle an Hanglagen in FLL-Verkehrssicherheitstage 2016, Teil 1: Bäume, S. 29, hält eine intensive, sichtversperrende Berankung von Bäumen mit Efeu an innerstädtischen Straßen für problematisch. Die Forderung nach Entfernung der Efeuberankung läge jedenfalls bei einer geringen Anzahl von betroffenen Bäumen im Rahmen der Zumutbarkeit.

29) TIEDTKE-CREDE, Umgang mit Fremdbewuchs – zwischen Artenschutz und korrekter Baumkontrolle in FLL-Verkehrssicherheitstage 2014, Teil 1: Bäume, S. 75

30) KLUG, Praxis Baumkontrolle, Baumbeurteilung und Baumkataster (2017), S. 29, 207

31) KUSCHE, Erkennung von Symptomen an Bäumen durch die Visuelle Baumkontrolle zur Überprüfung der Verkehrssicherheit und Baumerhaltung (2019), S. 25

Sei ein Baum mit Efeubewuchs aufgrund der Baumart, des Standorts und durch ein Beiseiteschieben der Efeublätter gut kontrollierbar und ließen sich bei dieser Kontrolle keine Schäden oder Defekte feststellen, dann könne der Efeu am Baum belassen werden.

Handelt es sich allerdings um einen Baum mit starkem Efeubewuchs, der so nicht kontrollierbar sei, müsse eine intensive Sichtkontrolle durchgeführt werden. Würden dabei Defekte (Fäulen, Druckzwiesel, Stammschäden) festgestellt, sei der Efeubewuchs lokal oder ganz zu entfernen, um den Baum bzw. den Schadbereich kontrollieren zu können. Je nach Kontrollergebnis gebe es dann zwei Möglichkeiten: Sei es ein Schadbaum, der aber verkehrssicher sei, solle der Efeu für eine zukünftige problemlose Kontrolle der Schadstelle entfernt werden. Sei der Baum nicht verkehrssicher, müsse er beseitigt werden.

In der juristischen Literatur wird das Thema Sichtbehinderungen bei der Sichtkontrolle so gut wie nicht behandelt. Neben BRELOER³³ hat sich – soweit ersichtlich – nur GEBHARD³⁴ damit beschäftigt. Nach seiner Ansicht sollten stark mit Efeu bewachsene Bäume an öffentlichen Straßen (ebenso wie im Baumwurfbereich von Nachbargebäuden und Erholungseinrichtungen) gefällt werden, wenn nicht auszuschließen sei, dass der Efeu gefährliche Schadsymptome verdecke. Vom Abschneiden bereits dicker Efeuranken sollte – so GEBHARD – hingegen abgesehen werden, weil dadurch für den Baum die Gefahr von Sonnenbrand und Frostrissen entstehe. Ferner könnten abgeschnittene Efeuranken später selbst zur Gefahr für Personen werden, die sich

32) LUDWIG, Efeu an Bäumen: Fluch oder Segen? in BaumZeitung 04/2011, 23

33) BRELOER, Efeu bei der Baumkontrolle in ProBaum 3/2010, 19

34) GEBHARD in Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer, 2016 (Hrsg. aid-infodienst), S. 49

35) Herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK) und dem GALK Arbeitskreis Stadtbäume, <https://www.galk.de/component/jdownloads/send/2-aktstadtbäume/231-muster-einer-dienstanweisung-fuer-regelkontrollen-von-baeumen>

36) Betriebsanweisung Verkehrssicherungspflicht – Landesbetrieb Wald und Holz NRW (30.06.2014), S. 4

37) Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen des Landes Berlin vom 12. Juli 2016, SenStadtUm, I C 212, Ziffer 4 Abs. 3 Nr. 1

38) LG Heidelberg a. a. O.

39) Vgl. insbesondere BRELOER, Efeu bei der Baumkontrolle in ProBaum 3/2010, 19; TIEDTKE-CREDE a. a. O.

unterhalb des Baumes aufhalten bzw. die darunter liegende Straße befahren. Schließlich sei auch zu bedenken, dass der an dem Baum befindliche Efeubewuchs vielen Vögeln und Insekten einen wertvollen Lebensraum biete.

2.3.4 Dienstanweisungen

Soweit ersichtlich wird in Dienstanweisungen nur selten ausdrücklich auf Efeubewuchs eingegangen. Die Musterdienstanweisung für Regelkontrollen von Bäumen³⁵ übernimmt zum Thema Sichtbehinderungen die oben dargestellten Ausführungen der Baumkontrollrichtlinien (2010).

In einer forstlichen Dienstanweisung³⁶ wird zur Baumkontrolle bei Efeubewuchs an Waldbäumen ausgeführt: Solange der Efeu nur am Stamm hochwache und der Baum einen gesunden Eindruck mache und der Efeu nach optischer Einschätzung auch keinen gefährlichen Druckzwiesel verdecke, stelle ein mit Efeu bewachsener Baum keine Gefahr dar. Wenn der Efeu hingegen bereits die gesamte Baumkrone bis in die Triebspitzen überwachsen habe, sei eine Baumkontrolle nicht mehr möglich, weshalb ein solcher Baum in Gefahrenbereichen zu fällen sei.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften in Berlin³⁷ gilt: „Jeder Baum ist einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu sichten. Ist eine Sichtkontrolle durch Bewuchs oder andere Sichtbehinderungen nicht möglich, so ist eine Kontrolle mit geeigneten Werkzeugen (visuell-manuelle Kontrolle, weiterführende Kontrolle) oder eine Entfernung des Bewuchses/der Sichtbehinderung zu veranlassen.“ Die visuell-manuelle Kontrolle „baut auf den Ergebnissen der Sichtkontrolle auf“. Sie „erfolgt unter Einsatz von einfachen Werkzeugen je nach Befund gezielt in der Krone, am Stamm, am Stammfuß, an den Baumwurzeln oder im Baumumfeld“ (Nr. 2).

2.3.5 Zwischenergebnis

Efeubewuchs muss bei der Sichtkontrolle nach der Rechtsprechung³⁸ und der Literatur³⁹ beiseitegeschoben werden. Wenn der Efeubewuchs sich nicht beiseite-

schieben lässt, ist nach mehrheitlicher Auffassung in der Literatur⁴⁰ der Efeubewuchs grundsätzlich (zumindest teilweise) zu entfernen, insbesondere („mit Sicherheit“) dann, wenn weitere Defektsymptome vorhanden sind⁴¹. Während dies nach einer Ansicht⁴² anscheinend für alle Bäume unabhängig vom konkreten Standort gilt, betrifft es nach einer anderen Ansicht⁴³ jedenfalls Straßenbäume an stark befahrenen Straßen und vor allem an Verkehrsknotenpunkten (exponierte Standorte). Eine dritte Ansicht⁴⁴ bezieht dies auf Bäume an Standorten wie Straßen und Plätzen mit „hoher Sicherheitserwartung des Verkehrs“. Wann eine „hohe Sicherheitserwartung des Verkehrs“ vorliegt, wird nicht erläutert. Gemäß den Baumkontrollrichtlinien⁴⁵ ist die berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs höher bei Bäumen „z. B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und belebten Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen.“ Unter Zugrundelegung der Begrifflichkeiten der Baumkontrollrichtlinien würde danach eine Entfernung des Efeus nur an Standorten mit geringer berechtigter Sicherheitserwartung des Verkehrs ausscheiden. Darunter verstehen die Baumkontrollrichtlinien „Bäume, z. B. an bzw. auf schwach frequentierten Wegen, wenig besuchten Grünflächen“. Nach einer weitergehenden Ansicht⁴⁶ ist namentlich an öffentlichen Straßen der Baum im Zweifel sogar zu fällen. Nur eine Auffassung⁴⁷ hält – ohne nach Standort des Baumes zu differenzieren – grundsätzlich eine intensive Sichtkontrolle für ausreichend. Diese Auffassung geht anscheinend davon aus, dass vorhandene Defekte bei einer intensiven Sichtkontrolle auch ohne Entfernung des Efeubewuchses entdeckt werden können. Dies dürfte aber nicht immer der Fall sein.⁴⁸

2.4 Artenschutz

Efeu besitzt eine nicht zu unterschätzende ökologische Bedeutung, denn er bietet Lebensraum für zahlreiche Tiere (Insekten, Schmetterlinge, Vögel). Seiner Beseitigung können ggf. Vorschriften des Artenschutzes entgegenstehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet bei wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten insbesondere die Zerstörung aktueller oder regelmäßig genutzter

Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Innerhalb der Schutzkategorie der besonders geschützten Arten unterliegen die streng geschützten Arten einem weitergehenden Schutz. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei streng geschützten Tierarten⁴⁹ sowie bei europäischen Vogelarten⁵⁰ jede erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten. Von den Verböten des § 44 BNatSchG kann aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG erteilt werden. Eine solche Ausnahme liegt im Einzelfall im Interesse der Gesundheit des Menschen sowie der öffentlichen Sicherheit.

Jeder, der Arbeiten an Bäumen ausführt, muss die artenschutzrechtlichen Bestimmungen kennen und gegebenenfalls rechtzeitig bei der Naturschutzbehörde Informationen einholen. Er hat sich eigenverantwortlich vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen zu vergewissern, dass keine belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt sind. Es ist deshalb auf (belegte) Nester, Faul-, Spechthöhlen, Rindenrisse, abstehende Borkenplatten, Kotspuren und Mulm zu achten.

Bei einer Kollision von Artenschutz und Verkehrssicherheit ist der Artenschutz nach der Gesetzeslage grundsätzlich gegenüber Verkehrssicherungsmaßnahmen vorrangig.⁵¹ Allerdings gilt auch, dass die Ziele des Artenschutzes nicht auf Kosten der Sicherheit ver-

40) Vgl. insbesondere BRELOER, Efeu bei der Baumkontrolle in ProBaum 3/2010, 19; TIEDTKE-CREDE a. a. O.

41) So auch KLUG a. a. O. „, allerdings ohne auf das Vorliegen weiterer Defektsymptome abzustellen

42) KLUG a. a. O.

43) BRELOER, Efeu bei der Baumkontrolle in ProBaum 3/2010, 19

44) TIEDTKE-CREDE a. a. O. .

45) Baumkontrollrichtlinien (2010), Ziff. 5.3.2.2

46) GEBHARD a. a. O.

47) LUDWIG a. a. O.

48) Vgl. das Beispiel bei BRELOER, Efeu bei der Baumkontrolle in ProBaum 3/2010, 19: Erst nach Durchtrennen und Zurückrocknen des Efeus wurde eine alte, tiefgehende Stammverletzung sichtbar; Beispiel bei TIEDTKE-CREDE, Umgang mit Fremdbewuchs – zwischen Artenschutz und korrekter Baumkontrolle in FLL-Verkehrssicherheitstage 2014, Teil I: Bäume, S. 75: Nach Entfernen großer Teile der jüngeren Triebe des Efeus wurden Ein- und Ausgangspforten von Ameisen sowie Pilzfruchtkörper und tiefe Spalten mit Kernfäule sichtbar.

49) S. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i. V.m. FFH-RL 92/43/EWG Anhang IV

50) S. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V.m. Vogelschutz-RL

79/409/EWG, z. B. Saatkrähe

51) WAGNER in Jahrbuch der Baumpflege 2012, 59

wirklich werden können. Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein. In der Frage, wie die Sicherheit gewährleistet wird, kommt dem Artenschutz aber durchaus eine Vorrangstellung zu. Es geht also nicht um die Frage, ob die Verkehrssicherheit hergestellt wird, sondern um die Art und Weise, in der dies erfolgt.⁵² Zur Lösung des Konflikts gibt es grundsätzlich die Instrumente der Ausnahme (vgl. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG) und der Befreiung (§ 67 BNatSchG). Dabei müssen im Rahmen der zu treffenden Abwägung alle zumutbaren Alternativen geprüft werden. Sofern der artenschutzrechtliche Eingriff vermindert werden kann (z. B. im Wege der Verschiebung der Fällung durch temporär wirksame Schnittmaßnahmen), sind solche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit stets vorrangig.

2.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Regelkontrolle besteht regelmäßig aus einer bloßen Sichtkontrolle vom Boden aus. Die Erforderlichkeit darüber hinausgehender Maßnahmen richtet sich im Einzelfall gemäß den oben unter 2.1 aufgeführten Abwägungskriterien vor allem nach dem Standort, Zustand und Alter des Baumes sowie der Zumutbarkeit (insbesondere Verhältnis Nutzen/Kosten). Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht hängt zum einen von der Größe des drohenden Schadens und von der Wahrscheinlichkeit seines Eintritts und andererseits auch davon ab, mit welchem Aufwand ein solcher Schaden verhindert werden kann. Dabei müssen umso eher

Schutzmaßnahmen getroffen werden, je wahrscheinlicher die Verwirklichung einer Gefahr ist, je größer ein möglicher drohender Schaden ist und je einfacher die Verhütung dieses Schadens ist.⁵³ Es wird hierbei keine absolute Sicherheit verlangt in dem Sinne, dass der Eintritt von Rechtsgutsverletzungen schlechthin ausgeschlossen sein muss. Der Sicherungspflichtige ist daher weder gehalten, jede abstrakte Gefahr auszuschließen, noch dazu verpflichtet, konkrete Gefahren gänzlich auszuschließen oder auf einen Wahrscheinlichkeitswert nahe null zu minimieren. Die deliktsrechtlichen Sorgfaltspflichten enden nicht erst am empirisch-technisch und rechtlich Möglichen, sondern bereits an der Grenze des Zumutbaren.⁵⁴ Ggf. ist eine Abstimmung mit dem Artenschutz erforderlich. Diese Grundsätze finden sich prinzipiell auch in den Vorgaben der Baumkontrollrichtlinien (2010)⁵⁵. Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Grundsätze muss unterschieden werden, ob der Efeubewuchs beiseitegeschoben werden kann oder nicht.

2.5.1 Efeu kann beiseitegeschoben werden

Bei Bäumen an Standorten mit hoher berechtigter Verkehrserwartung im Sinne der Baumkontrollrichtlinien erscheint es zumutbar, dass auch ohne konkreten Anlass die Efeublätter im Rahmen der Sichtkontrolle beiseitegeschoben werden.⁵⁶ Dies wird in jedem Fall für die Kontrolle des Stammfußes gelten. Das Beiseiteschieben der Efeublätter wird noch von der Regelkontrolle umfasst.

Bedeckt der Efeu den gesamten Stamm bzw. überwächst er darüber hinaus auch (teilweise) die Baumkrone, würde die Pflicht zum Beiseiteschieben der Blätter zwangsläufig dazu führen, dass eine Sichtkontrolle nur vom Boden aus nicht mehr genügt. Im Hinblick auf die Zumutbarkeit wird man aber eine Kontrolle mittels Hubsteiger nur dann verlangen können, wenn bei der Sichtkontrolle vom Boden aus gefahrerhöhende Faktoren festgestellt werden⁵⁷ bzw. solche (wie z. B. V-Zwiesel, Kappungen) bekannt sind.⁵⁸ Dies wird jedenfalls bei Bäumen an Standorten mit geringer berechtigter Sicherheitserwartung im Sinne der Baumkontrollrichtlinien und grundsätzlich auch bei Bäumen an normal frequentierten Straßen gelten. An exponierten Standorten kommt es auf den konkreten Einzelfall an.⁵⁹ Exponierte Standorte sind insbesondere

52) DETTER/AKONTZ in Jahrbuch der Baumpflege 2013, 25
53) OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.05.2016, I-21 U 201/15, BeckRS 2016, 127106; OLG Hamm NJW-RR 2005, 675; s. a. LG Bonn, Urt. v. 25.08.2016, 13 O 91/16, BeckRS 2017, 131316 i. V. m. OLG Köln, Beschl. v. 12.01.2017, 19 U 125/16, BeckRS 2017, 131316
54) LG Stuttgart, Urt. v. 13.07.2018, 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853; BGH VersR 2007, 72; BGH VersR 1989, 927; BGH NJW 1972, 724; BGH BGHZ 44, 103; Wagner in MüKo, BGB, 7. Aufl. § 823, RdNr. 421 ff. m. w. N.
55) Vgl. bereits oben FN 1
56) Vgl. LG Heidelberg a. a. O.; BRELOER, Efeu bei der Baumkontrolle in ProBaum 3/2010, 19; TIEDTKE-CREDE a. a. O.
57) Vgl. insbesondere OLG Dresden a. a. O., OLG Frankfurt a. a. O., grundsätzlich auch darauf abstellend BRELOER, Sichtkontrolle mit dem Hubwagen?, Stadt + Grün 12/2000, 865
58) Strenger wohl OLG Brandenburg MDR 2002, 93, MDR 2002, 1067
59) Vgl. insoweit auch die oben in Ziff. 2.2.1 vom OLG Brandenburg, Urt. v. 17.07.2001, 2 U 99/00, MDR 2002, 93 und Urt. v. 12.02.2002, 2 U 37/01, MDR 2002, 1067 genannten Kriterien

Bäume an stark befahrenen Straßen und vor allem an Verkehrsknotenpunkten.⁶⁰ Unter Beachtung der obigen Grundsätze insbesondere im Hinblick auf die Schadensfolgen umfasst der Begriff „exponierte Standorte“ in diesem Zusammenhang aber nicht nur Hauptverkehrsachsen und Kreuzungsbereiche, sondern auch z. B. sonstige frequentierte Wege, Plätze, belebte Grünanlagen sowie Spielplätze, Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen. Ist ein Hubsteiger aus anderen Gründen sowieso im Einsatz, wird es zumutbar sein, bei dieser Gelegenheit auch einen Blick hinter die Efeublätter zu werfen.

2.5.2 Efeu lässt sich nicht beiseiteschieben

Lässt sich der Efeubewuchs nicht mehr beiseiteschieben, kann der Baum nicht entsprechend fachlicher Richtlinien kontrolliert werden. Die überwiegende Literatur⁶¹ tendiert entweder generell oder zumindest an Standorten mit hoher berechtigter Sicherheits-erwartung im Sinne der Baumkontrollrichtlinien wohl dazu, eine anlasslose Entfernung des Efeus zur vollständigen Baumkontrolle für erforderlich zu halten.

Allerdings erscheint es grundsätzlich nicht zumutbar, bei Fehlen jeglicher Anhaltspunkte für eine etwaige Schadhafteigenschaft ausnahmslos eine vollständige Beseitigung des Efeus zu verlangen.⁶² Dagegen sprechen der damit verbundene Arbeits- und Kostenaufwand jedenfalls für Gebietskörperschaften, die eine Vielzahl von Bäumen zu kontrollieren haben, sowie die ökologische Bedeutung des Efeus. Insoweit ist Efeu auch nicht mit anderen Sichtbehinderungen am Stammfuß wie Moos, Unkraut, Gras oder Laub vergleichbar. Diese sind jedenfalls in der Regel leichter zu entfernen bzw. werden zum Teil im Rahmen der Grünpflege sowieso entfernt.

Dies wird uneingeschränkt an Standorten mit geringer berechtigter Sicherheitserwartung und grundsätzlich auch bei Bäumen an normal frequentierten Straßen gelten. Jedenfalls an exponierten Standorten wird dagegen eine Entfernung des Efeubewuchses für die Baumkontrolle erforderlich sein. Ansonsten kommt es auch hier auf den Einzelfall an. Grundsätzlich ist eher ein Verzicht auf eine Beseitigung des Efeus möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen

werden kann, dass der Efeubewuchs gefährliche Schadsymptome verdeckt. Letzteres wird abhängig von Alter und Baumart in erster Linie dann in Betracht kommen, wenn der Baum durchgängig vom Sicherungspflichtigen selbst kontrolliert wurde und/oder entsprechende Kontrollunterlagen vorhanden sind, aus denen sich ergibt, dass der Baum keine kritischen Vorschädigungen (Anfahrsschaden, Astausbruch usw.) erlitten hat.

Werden allerdings bei der Sichtkontrolle gefahrerhöhende Faktoren festgestellt (z. B. starke Totholz-bildung), ist der Efeubewuchs für die Baumkontrolle (zumindest teilweise⁶³) zu entfernen. Dies gilt vor allem an exponierten Standorten. Sind gefahrerhöhende Faktoren (wie z. B. V-Zwiesel, Kappungen, Anfahrsschäden) bereits bekannt, ist eine lokale Entfernung des Efeus zur Kontrolle notwendig und auch grundsätzlich ausreichend. Bei guter Einsehbarkeit reicht dann in der Folge u. U. bei höhergelegenen Schadsymptomen/-stellen auch die Verwendung eines Fernglases zur Kontrolle aus.

Ein vollständig von Efeu überwachsener Baumtorso, insbesondere wenn er abgestorben ist, sollte jedenfalls an exponierten Standorten nur für begrenzte Zeit und mit vergleichsweise geringer Höhe belassen werden, da eine Sichtkontrolle deutlich schwieriger als bei lebenden Bäumen ist.

Baumkontrolleuren ist zu empfehlen, gegenüber ihrem Auftraggeber Bedenken anzumelden, wenn sie bei der Baumkontrolle durch Efeubewuchs an der Erfüllung ihres Auftrags in der vereinbarten Form gehindert werden.⁶⁴ Zur Entfernung des Efeus ist regelmäßig die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Wird diese verweigert, kann der Baum im Einzelfall nicht ordnungsgemäß kontrolliert werden. Dies sollte der beauftragte Baumkontrolleur dem Baumeigentümer schriftlich mitteilen. Der Baumeigentümer trägt das Risiko eines Schadenseintritts. Die Entfernung von

60) Vgl. BRELOER, Efeu bei der Baumkontrolle in ProBaum 3/2010, 19

61) Vgl. insbesondere TIEDTKE-CREDE a. a. O.; KLUG a. a. O.

62) In diesem Sinne OLG Dresden a. a. O.; OLG Frankfurt a. a. O.

63) Vgl. insoweit TIEDTKE-CREDE a. a. O., LUDWIG a. a. O.

64) Vgl. HILSBURG, Fragen zu Baum und Recht, BaumZeitung 02/2013, 18

Efeubewuchs gehört nicht mehr zur Regelkontrolle bzw. Sichtkontrolle.

Generell sollte verhindert werden, dass Efeu bereits bekannte Schäden oder Schadanzeichen überwächst. An Standorten mit hoher berechtigter Sicherheitserwartung sollte wegen der Erschwernisse bei der Baumkontrolle kein Efeubewuchs zugelassen werden. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit hat hier ein besonderes Gewicht. Soweit ein Bewuchs bereits vorhanden ist, sollte er „gepflegt“ werden, d. h. zumindest so weit zurückgeschnitten werden, dass er nicht die Baumkronen überwächst.

3 Zum praktischen Umgang mit Efeubewuchs bei der Baumkontrolle (fachliche Sicht)

Die Entfernung des Efeus kann grundsätzlich nicht im zeitlichen Rahmen einer Regelkontrolle geleistet werden. Dennoch kann es in einigen Fällen zumutbar und erforderlich sein, für eine ordnungsgemäße Durchführung der Regelkontrolle zuvor den Efeubewuchs entfernen zu lassen. Die Beantwortung der Frage, wann Efeubewuchs beseitigt werden muss, um eine ausreichende visuelle Untersuchung zu ermöglichen, erfordert also eine differenzierte Betrachtung der individuellen Situation. Eine pauschale Handlungsanweisung, Efeu generell zu entfernen oder in der Regel zu belassen, greift auch aus fachlicher Sicht zu kurz. Im Zentrum der Überlegungen steht dabei die Zumutbarkeit der Entfernung des Efeus im Rahmen der Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit.⁶⁵

65) Ähnliches gilt auch für die intensive visuelle Untersuchung, die am Anfang jeder eingehenden Untersuchung stehen sollte. Hier kann jedoch leichter eine Zumutbarkeit bejaht werden, weil der erhöhte Aufwand für solche aufwendigeren Maßnahmen ja dadurch gerechtfertigt wird, dass im Rahmen der Regelkontrolle Zweifel hinsichtlich der Verkehrssicherheit des betreffenden Baumes verblieben sind.

66) BRELOER a. a. O.

67) LUDWIG a. a. O.

3.1 Generell zumutbare Efeuentfernung

Die FLL-Baumkontrollrichtlinien (Ausgabe 2010) enthalten keine Handlungsanweisungen, wie eine solche Abwägung vorzunehmen ist. Sie verweisen in dieser Hinsicht lediglich darauf, Kletterpflanzen seien „nur so weit zu entfernen, wie es die Sichtkontrolle im konkreten Fall unbedingt erfordert (Vermeidungsgebot).“ Hintergrund dieses Hinweises sind offenbar zum einen die wichtigen ökologischen Funktionen, die Efeu erfüllen kann, und zum anderen der erhebliche Aufwand zur Beseitigung von Efeubewuchs aus Bäumen.⁶⁶ Beides sind wichtige Aspekte bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer Maßnahme zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Wie bereits oben dargestellt, ist der Sicherungspflichtige nur zur Durchführung zumutbarer Maßnahmen verpflichtet. Anhaltspunkte dafür, wann es zumutbar ist, dass solche Sichtbehinderungen zur Kontrolle entfernt werden, sollen nachfolgend anhand praktischer Beispiele weiter ausgeführt werden.

3.1.1 Beseitigung aus anderen Gründen erforderlich

Nach dem Urteil des BGH von 1965 wäre ein Freilegen jedenfalls dann zumutbar, wenn es ohnehin regelmäßig erforderlich ist. Hierfür können situationsbedingte Merkmale und allgemeine biologische Aspekte eine Rolle spielen. An Verkehrsknotenpunkten zum Beispiel kann Efeubewuchs eine zusätzliche Sichtbehinderung für den Verkehr darstellen, die bereits für sich genommen eine Gefährdung hervorruft. Ähnlich verhält es sich, wenn durch den Bewuchs andere Beeinträchtigungen auftreten (z. B. Verschattung, Verschmutzung, Einschränkung des erforderlichen Lichtraumprofils), die eine regelmäßige Entfernung ohnehin geboten erscheinen lassen.

Im Rahmen einer sinnvollen Pflege wäre es jedoch normalerweise nicht erforderlich, Efeubewuchs aus Bäumen zu entfernen. Die rein epiphytischen Kletterpflanzen stellen mit wenigen Ausnahmen keine Beeinträchtigung des Baumes dar⁶⁷, sodass Efeu aus biologischer Sicht ohne Weiteres belassen werden kann. Lediglich wenn der Bewuchs bis in die äußeren Feinstbereiche der Krone vordringt, ist eine negative Beeinflussung der Wuchskraft des Baumes durch das Ver-

decken frisch ausgetriebener Blätter möglich. Durch einen so starken Bewuchs könnte sich auch die Wahrscheinlichkeit eines Astbruchs erhöhen, insbesondere bei Schnee- und Eislast.

Im Hinblick auf die Baumkontrolle bedeutet dies jedoch, dass demnach lediglich das Entfernen des Efeus aus den äußeren Kronenbereichen aus baumbiologischen Gründen sinnvoll wäre. Nur diese Maßnahme wäre demnach regelmäßig zumutbar. Für die visuelle Kontrolle vom Boden aus könnte dies aber nur in Ausnahmefällen neue Erkenntnisse bringen, wenn z. B. bei Bäumen mit Kappungs- oder Bruchstellen in der Krone auf diese Weise zumindest in den Folgejahren eine Kontrolle mit dem Fernglas möglich wird. In aller Regel sind jedoch in diesen äußeren Kronenbereichen keine für die Baumkontrolle maßgeblichen Defektsymptome zu erkennen.

3.1.2 Keine besondere Funktion und geringer Aufwand bei der Entfernung

Bei Überlegungen zur Zumutbarkeit ist aber auch zu berücksichtigen, ob Efeu und anderer baumfremder Bewuchs im konkreten Fall eine wichtige ökologische Funktion als Nährgehölz (Bienen und Vögel) sowie als Brut- bzw. Rückzugsraum erfüllt (z. B. für Bilche, Kleinvögel und Insekten). Wenn dem Efeubewuchs nur eine sehr eingeschränkte oder inselartige ökologische Bedeutung zukommt, also beispielsweise an stark befahrenen Stadtstraßen oder dicht genutzten innerstädtischen Standorten, wird die Entfernung eher zumutbar sein als auf naturnahen Flächen wie Parks, an Landstraßen oder Waldrändern sowie an weniger belasteten Straßenstandorten.

Darüber hinaus ist insbesondere die vollständige Entfernung von Efeuranken auch an Stamm und Starkästen mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Es sind nur wenige Fälle denkbar, in denen die vollständige Entfernung von Efeu ohne Weiteres möglich ist, z. B. indem die Ranken durchtrennt werden und der Bewuchs, sich selbst überlassen, im Laufe der nächsten Jahre herabfallen kann. Soll Efeu auch nur partiell entfernt werden, stellt dies in aller Regel einen sehr großen Aufwand dar. In Anbetracht seiner wichtigen ökologischen Funktionen⁶⁸ wird diese Maßnahme da-

her nur in Ausnahmefällen wegen geringer Kosten als generell zumutbar eingestuft werden.

3.1.3 Besondere Standorte

Die Begrenzung des Aufwandes auf ein zumutbares Maß schließt aber auch die Überlegung ein, dass von Eigentümern oder Verwaltern größerer Bestände durchaus erwartet werden kann, dass sie zumindest an besonderen Standorten diese Kosten aufbringen. Regelmäßig wären dies die o. g. exponierten Standorte wie Verkehrsknotenpunkte oder Kinderspielplätze und Schulen oder Stadtplätze mit hoher Aufenthaltsqualität.

Ähnlich verhält es sich mit Standorten, an denen es an gleichartigen Bäumen (Baumart, Alter, Erhaltungszustand) bereits zu Versagensfällen gekommen ist. Hier wäre aufgrund der besonderen Historie des Standortes eine ausreichende Überprüfung der von Efeu bewachsenen Bäume unabdingbar.⁶⁹ Geprüft werden sollte aber dennoch in jedem Fall, ob eine aufwendige vollständige Entfernung des Bewuchses denn den Grad der Zielerfüllung überhaupt erhöhen würde, d. h. ob es konkrete Anlasspunkte dafür gibt, dass unter dem Efeubewuchs verdeckte Defektsymptome vorhanden sein könnten. Vielfach lässt sich dies bereits nach dem Beiseiteschieben oder Entfernen der Blätter, der nicht mit Haltewurzeln an der Borke anhaftenden Alterstriebe oder einzelner, kleinerer Ranken überprüfen, z. B. weil dann der Stamm zumindest partiell abgeklopft oder visuell untersucht werden kann.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, an welchen Standorten baumfremder Bewuchs sinnvoll belassen werden könnte. Hier bieten sich vor allem Bäume in naturnahen Grünflächen mit hoher Habitatqualität oder in Parks an, wo Efeubewuchs zudem gerade im Winter eine wichtige gestalterische Wirkung entfalten kann. An befahrenen Straßen und stark frequentierten Wegen erscheint es demgegenüber sinnvoller, die begleitenden Bäume von Efeubewuchs freizuhalten oder im Laufe der Zeit im Hinblick auf die regelmäßigen Kontrollen zu befreien. Auch dann kann jedoch

⁶⁸) Vgl. hierzu LUDWIG a. a. O.

⁶⁹) Vgl. hierzu TIEDTKE-CREDE a. a. O.

eine Priorisierung dieser Maßnahmen anhand der nachfolgend dargestellten gefahrerhöhenden Merkmale erstellt werden, sodass die erheblichen Aufwendungen zielgerichtet an bestimmten Bäumen eingesetzt werden.

3.2 Anlassbezogen zumutbare Entfernung des Efeus

3.2.1 Grundlagen

Mögliche Unterscheidungsmerkmale dafür, wann eine Beseitigung des Efeus im Rahmen der Baumkontrolle oder zur Ermöglichung einer eingehenden Untersuchung zumutbar oder dringlicher als an anderen Bäumen wäre, liefern Rechtsmeinungen in der Literatur und vor allem die Urteile der höheren Gerichte. Darin ist immer wieder davon die Rede, dass Sichtbehinderungen bei verdächtigen Umständen, Auffälligkeiten und bei Feststellung gefahrerhöhender Merkmale beseitigt werden müssen. Die letzte Formulierung erscheint aus fachlicher Sicht sehr gut geeignet, um im konkreten Fall den Kontrolleuren eine Entscheidung zu ermöglichen. Sie findet sich in einem Urteil des OLG Dresden, das bereits oben dargestellt wurde (vgl. 2.2.2). Dort wird in einem ähnlich gelagerten Fall die Frage diskutiert, ob bei jeder Kontrolle Sichtbehinderungen entfernt werden müssen (hier handelte es sich um Schäden am Stammfuß). Demnach kann von Gebietskörperschaften, welche eine Vielzahl von Bäumen zu kontrollieren haben, in Bezug auf Straßenbäume das Vorhandensein gefahrerhöhender Merkmale bzw. ihr Fehlen dazu herangezogen werden, im Einzelfall die Entscheidung zu begründen, ob unter Zumutbarkeitsaspekten vorhandene Sichtbehinderungen am Stammfuß entfernt werden müssen.

„Lediglich dann, wenn der Kontrolleur bei der Regelkontrolle gefahrerhöhende Faktoren feststellt, hat er den Stammfuß freizulegen, eine eingehende Untersuchung durch Fachleute zu veranlassen und ggf. entsprechend deren Handlungsempfehlung zu reagieren. [...] Wenn aber wie hier keine weiteren Anzeichen darauf hindeuten, dass der Baum vorgeschädigt ist, musste der

Kontrolleur bei der Regelkontrolle weder Gras noch Moos vom Stammfuß entfernen und daher den Befall – so er denn überhaupt vorgelegen hätte – erkennen.“⁷⁰

Übertragen auf die hier diskutierte Problematik lässt dies den Schluss zu, dass auch baumfremder Bewuchs für die Kontrolle zumindest dann entfernt werden muss, wenn gefahrerhöhende Merkmale vorliegen. Fehlen solche Merkmale oder liegen gefahrverringernde Merkmale vor, wäre die Entfernung im Licht der besonderen ökologischen Bedeutung des Bewuchses und des erheblichen Aufwands zur Entfernung in der Regel unzumutbar, soweit der baumfremde Bewuchs nicht ohnehin aus anderen Gründen (z. B. Sichtbehinderung des Verkehrs, Baumpflege und Baumerhalt) entfernt oder zurückgedrängt werden muss.

3.2.2 Gefahrerhöhende Merkmale bei Efeubewuchs

Gefahrerhöhende Merkmale, die in aller Regel im Rahmen der visuellen Kontrolle vom Boden aus auch an mit Efeu bewachsenen Bäumen abprüfbar sind, lassen sich anhand folgender Beispiele erläutern. Die Aufzählung kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und dient lediglich der Verdeutlichung des zugrunde liegenden Prinzips der Abwägung.

Kronenbereich

- **Vitalität ist stark eingebrochen:**

Aufgrund fehlender Wuchsleistung nach einem Vitalitätseinbruch können vorhandene Schäden schlechter kompensiert werden und wirken sich häufig gravierender auf die Verkehrssicherheit aus. Außerdem können Einschränkungen der Wuchskraft auch durch ausgedehnte Schäden im Wurzel- und Kronenbereich hervorgerufen werden und sind insofern eine Auffälligkeit, die Anlass zu einer Überprüfung hinsichtlich konkreter Gefährdungen sein kann.

- **Totholzbildung in der Oberkrone bei Eschen:**

Das Eschentriebsterben führt meist zum Absterben von zahlreichen Ästen, vor allem auch der Oberkrone. Bei erkrankten Eschen können jedoch auch Rindennekrosen am Stammfuß auftreten, die einen bedeutsamen Hinweis auf verminderte Standsicherheit infolge von Wurzelfäulnis darstellen.⁷¹ In diesem Fall ist eine genaue Untersuchung des Stammfußes dringend

70) OLG Dresden, a.a.O.

erforderlich. Falls eine solche Inspektion aufgrund starken Efeubewuchses nicht zuverlässig durchgeführt werden kann, müsste in solchen Fällen der Bewuchs so weit zurückgeschnitten werden, dass gegebenenfalls auch die nur wenige Quadratzentimeter großen nekrotischen Bereiche sicher aufgefunden, angesprochen und untersucht werden können.

Kronenaufbau

• Kappungsstellen

Infolge von Fäulnis an der Kappungsstelle und starkem Längenwachstum der Neuaustriebe können stark eingekürzte oder gebrochene Kronen erhöht bruchgefährdet sein.⁷² Anhand des veränderten Kronenaufbaus können solche Bäume in der Regel auch dann identifiziert werden, wenn sich Efeubewuchs entwickelt hat. Nur falls sich der Bewuchs bis in die Kronenperipherie erstreckt, wäre dies nicht sicher möglich. In diesem Fall wäre aber ein Rückschnitt des Efeus zumindest bis in den Kernbereich der Krone auch aus baumbiologischen Gründen sinnvoll und damit ohnehin zumutbar.

• Gleichberechtigte Stämmlinge

Bei Zwieseln muss überprüft werden, ob die Gabelung U-förmig oder V-förmig ausgebildet ist.⁷³ Darüber hinaus können Abflachungen, Rindenschäden und Wundholzentwicklung im Bereich eines Rindeneinschlusses auf erhöhte Bruchgefahr, eine bereits erfolgte Rissbildung oder sogar auf akute Gefahrensituationen hinweisen. Wird die Krone von gleichberechtigten Stämmlingen gebildet, ist dies wie eben dargestellt aber auch bei Efeubewuchs anhand der Kronenstruktur bei der Kontrolle zu erkennen.

Holzkörperschäden

• Rippen-/Wundholzbildung

In Einwallungen treten aufgrund des geringen Zuwachses bevorzugt Fruchtkörper holzerstörender Pilze auf. Engräumige Rippen bilden sich vielfach am Stammfuß bei ausgedehnten Stockfäulen, ebenso kann sich Hallimasch-Befall im Wurzelbereich auch anhand von Wundholz am Stammfuß abzeichnen. Diese Merkmale sind in der Regel erkennbar, wenn die Blätter und lockeren Ranken beiseitegeschoben werden können und der Holzkörper selbst nur von einzelnen größeren Ranken überwachsen ist. Allerdings können stärkere Efeuranken durchaus in manchen Fällen zunächst mit Wund-

gewebesträngen verwechselt werden, sodass vielfach eine genaue Nachprüfung erforderlich ist.

• Bohrmehl, Sporenstaub

In Einwallungen kann eine Verbindung zu zentraler Fäulnis durch Bohrmehl erkennbar werden. Falls sich im baumfremden Bewuchs versteckt Fruchtkörper holzerstörender Pilze entwickelt haben, lagert sich in vielen Fällen Sporenstaub (je nach Pilzart weißlich, braun, rötlich oder gelb) lokal konzentriert auf den Efeublättern ab. Solche Merkmale sind aber nur in der Vegetationszeit und nicht nach starken Regelfällen erkennbar. Aus diesem Grund kann es in Zweifelsfällen sinnvoll sein, die Regelkontrolle zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen, wenn mit Ansammlungen von Sporenstaub zu rechnen ist.

3.2.3 Stehendes Totholz, „Efeubäume“

Besondere Merkmale lassen sich noch für das häufig vollständig von Efeu überwachsene sog. „stehende Totholz“ entwickeln, die auch auf einen noch lebenden Baumtorso übertragbar sind. Hier gestaltet sich die Kontrolle der Verkehrssicherheit aber etwas weniger problematisch als bei vollständig abgestorbenen Totholzbiotopen. Folgende gefahrerhöhenden Merkmale lassen sich beispielhaft für die Abwägung anführen, ob Efeu für die Regelkontrolle von Hochstubben entfernt werden sollte.

Lange Standzeit nach dem Absterben (mehr als fünf Jahre)

Je länger der Holzkörper abgestorben ist, desto massiver entwickeln sich Defekte und umso stärker lässt die Belastbarkeit des Torsos nach. Hier sollten baumart-spezifische Besonderheiten berücksichtigt werden, für die aber bislang nur vereinzelte Erfahrungswerte vorliegen. So haben Untersuchungen an toten Fichten gezeigt, dass die Verankerungskraft des Wurzelsystems nach Ablauf von fünf Jahren drastisch nachgelassen hat.⁷⁴ Auch aus der praktischen Erfahrung lässt sich

71) DETTER & RUST, Grundlagen und Kriterien zur visuellen Beurteilung der Standsicherheit von Bäumen, Jahrbuch der Baumpflege 2018, 145–160, Haymarket Media GmbH & Co. KG.

72) DAHLE, G. A.; HOLT, H. H.; CHANEY, W. R.; WHALEN, T. M.; CASSENS, D. L.; GAZO, R.; MCKENZIE, R. L., 2006: Branch Strength Loss Implications for Silver Maple (*Acer saccharinum*) Converted from Round-Over to V-Trim, Arboriculture & Urban Forestry, 148–154.

73) WESSOLLY & ERB, 2014: Handbuch der Baumstatik und Baumkontrolle.

ableiten, dass eine Standzeit von fünf Jahren in der Regel als unproblematisch für stehendes Totholz gelten kann. Belastbare Aussagen für die Zeit danach sind jedoch aufgrund fehlender Daten und Erfahrungswerte kaum möglich. Die Standzeit lässt sich mithilfe einer guten Dokumentation nachvollziehen, beispielsweise durch einen Eintrag im Baumkataster.

Abbau stammnaher Wurzeln

Der Zustand der Wurzelanläufe und stammnahen Wurzeln ist ausschlaggebend für die Umsturzgefahr und kann zumindest ansatzweise bei der Regelkontrolle mit einfachen Hilfsmitteln (Schonhammer, Sonde) überprüft werden, vor allem wenn der Stammfuß gut ausgebildete Wurzelanläufe aufweist. Diese werden vielfach nicht oder nur wenig von Efeuranken und Blättern verdeckt.

Zersetzung des Holzkörpers

Sobald der Holzkörper und die ihn schützende Rinde abgestorben sind, setzt meist rasch der Abbau der tragfähigen Substanz ein. In der Regel wird die Holzzersetzung durch Bodenkontakt beschleunigt, sodass primär mit dem Abbau der Wurzeln zu rechnen ist. Dennoch kann auch der Stamm durch einige Destruenten rasch abgebaut werden. Merkmale, die für die Beurteilung der Sicherheit lebender Bäume zur Verfügung stehen, können in diesem Fall in der Regel nicht angewandt werden. Einfache Hilfsmittel (Schonhammer, Sonde) ermöglichen in vielen Fällen aber durchaus eine Einschätzung des Holzzustandes. Hierzu muss Efeu aber ebenfalls beiseitegeschoben werden können, ansonsten müsste es vor der Kontrolle entfernt werden.

Große Höhe (mehr als 5 m)

Als untere Abschätzung, die vor allem auf Erfahrungswerten und baumstatischen Grundsätzen beruht, kann in der Regel ein Wert von 5 m als unkritisch angesehen werden. Die Höhe kann hier jedoch nicht das alleinige Kriterium sein, denn es wären vielmehr das Verhältnis von Höhe und Durchmesser sowie die tatsächliche Restbelastbarkeit von Holzkörper und Wurzeln ausschlaggebend. So könnten Hochstubben mit größerem Durchmesser im Grunde durchaus höher belassen werden,

74) Vgl. SCHRÖDER, R.; RUST, S. (2017): Stand- und Bruchsicherheit toter Fichten. In: Jahrbuch der Baumpflege 2017, Haymarket Media, Braunschweig, 350–358.

75) Vgl. DE BRUNN, LUDWIG & SCHWERTFEGER (Hrsg.): Lebende Bauten – Trainierbare Tragwerke, Bd. 16, 2009, 208 S.

während mit zunehmendem Alter die Höhe immer weiter reduziert werden müsste (mit der Folge, dass die angelockten Arten gemeinsam mit ihrem neu angenommenen Habitat sukzessive vernichtet werden).

Ungünstige Wuchsform

Durch eine Neigung des Torsos, eine gekrümmte Wuchsform oder Vergabelungen wird die Gefahr eines Umsturzes oder Bruches erfahrungsgemäß zusätzlich erhöht. Diese Merkmale sind aber bei starkem Efeubewuchs nicht mehr zu erkennen. Aus diesem Grund ist eine gute Dokumentation des Zustandes eines Baumes unerlässlich, wenn anstelle einer vollständigen Fällung aus ökologischen Gründen der Erhalt als Baumtorso vorgesehen und eine Berankung mit Efeu zugelassen werden soll.

In Einzelfällen könnte die ausreichende Sicherheit eines Torsos durchaus über die miteinander verwachsenen, sich gegenseitig stabilisierenden Efeuranken gewährleistet werden. Davon kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn das Gewicht des Holzkörpers durch Abbauprozesse maßgeblich reduziert wird (z. B. bei Baumarten wie Linde, Weide und Pappel, im Gegensatz zu Buche, Eiche, Esche und Robinie). Zugleich müssen die Efeuranken einen ausreichend großen Durchmesser erreicht und ein sehr dichtes Geflecht gebildet haben, sodass sie ähnlich wie in baubotanischen Konstruktionen⁷⁵ ein ausreichend belastbares Tragwerk bilden können.

3.3 Praktische Umsetzung

Für die praktische Umsetzung bietet es sich an, die Routinen bei den Kontrollen und der Maßnahmenvergabe in Bezug auf Efeubäume gegebenenfalls anzupassen. Denn diese stellen eine besondere Anforderung dar, auf die auch in besonderer Weise reagiert werden sollte. Denkbar wären folgende Ansatzpunkte, um den Umgang mit Efeubäumen in der Baumkontrolle abzusichern:

- Einführung der Kategorie „Efeubaum“ in den Kontrollmasken der Katersoftware und sukzessive Erfassung von Efeubäumen
- Einführung neuer oder Hinweis auf bestehende Festlegungen zum Umgang mit Efeu (z. B. Standorte an denen Efeubewuchs zugelassen wird, Straßenbäume und vorgeschädigte Bäume, die von Efeu befreit oder freigehalten werden sollen o. ä.)

- Dokumentationsmöglichkeit der „gefährerhöhenden Merkmale“, die zur Entfernung von Bewuchs veranlassen, in der EDV schaffen bzw. Dokumentation des Fehlens solcher Merkmale
- Abstimmung der Dokumentation oder Kommunikation der verkehrssicherheitsrelevanten Feststellungen, die von den ausführenden Baumpfleger*innen bereits im Zuge der Entfernung des Bewuchses gemacht werden können
- Einführung von differenzierten Maßnahmen zur Efeubehandlung (Standardtexte Ausschreibung/Arbeitsanweisung „Efeubaum“), z. B.:
 - Partielles Zurückdrängen des Bewuchses von oben, Angabe des Bereichs (Starkäste, Stammkopf) oder Angabe in m
 - Freilegen von Teilbereichen des Baumes, Angabe des Bereichs, z. B. Stammfuß, Stamm auf Höhe (Angabe in m), Stammkopf, Starkäste
 - Entfernen der nicht anhaftenden Seiten- und Alterstriebe unter Belassen der stärkeren Ranken, Angabe Bereich oder in m
 - Durchtrennen der Efeuranken am Stammfuß und Belassen des Bewuchses in der Krone
 - Vollständige Entfernung des Bewuchses vom Stammfuß bis in die Krone
 - Dauerhaftes Verhindern von Fremdbewuchs durch regelmäßiges Zurückdrängen am Stamm, gesondert oder im Rahmen der regelmäßigen Pflege der Grünanlage
 - Regelungen zur anschließenden (gemeinsamen) Inspektion freigelegter Bereiche mit dem zuständigen Baumkontrolleur, zur Rückmeldung und zeitlichen Abstimmung zwischen ausführenden Baumpfleger*innen und Kontrolleuren

4 Ausblick

Grundsätzlich sollte im Einzelfall abgewogen werden, ob die vielfältigen nützlichen Funktionen von Efeubewuchs am vorliegenden Standort die tatsächlichen Einschränkungen überwiegen, die sich bei der Regelkontrolle ergeben. Dabei sollte auch das zukünftige Wachstum von zunächst geringem Efeubesatz beachtet werden, der sich in Zukunft zu einer Sichtbehinderung entwickeln kann, die sich nicht mehr beiseiteschieben lässt.

Die bereits vorliegenden und noch bevorstehenden klimatischen Veränderungen werden voraussichtlich

die Entwicklung von Efeu an Park- und Straßenbäumen noch begünstigen, sodass in Zukunft wohl eine Verschärfung der hier geschilderten Problematik zu erwarten wäre. Daher erscheint es wichtig, eine fachliche Erläuterung zum Umgang mit Efeu bei der Baumkontrolle in die Baumkontrollrichtlinien und in entsprechende Dienstanweisungen von Gebietskörperschaften aufzunehmen. Dabei können die hier ausgeführten Überlegungen beispielhaft verwendet werden.

Autoren

Regierungsdirektor *Rainer Hilsberg* ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern und leitet das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule und an der Bayerischen Forstschule tätig. Er hält zudem Vorträge auf Fortbildungsveranstaltungen für Baumpfleger und veröffentlicht rechtliche Beiträge in Fachzeitschriften.

Rainer Hilsberg
Oberbürgermeister-
Dreifuß-Straße 7c
86153 Augsburg
Tel. (0821) 3272262
Hilsberg@gmx.de



Dipl.-Ing. Andreas Detter ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Baumpflegerie, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung. Im Büro Brudi & Partner TreeConsult ist er als Sachverständiger und Referent tätig.

Dipl.-Ing. Andreas Detter
Brudi & Partner TreeConsult
Berengariastr. 9
82131 Gauting
Tel. (089) 752150
a.detter@tree-consult.org

